



Tiefbauamt

15.11.2018

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Grimm

Telefon: 492 66 00

Grimm@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS) einschließlich Änderung der Gebührentarife

Beratungsfolge

28.11.2018	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
05.12.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
12.12.2018	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS) einschließlich der Änderung der Gebührentarife wird beschlossen (Anlage 1).
2. Der Berechnung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung wird zugestimmt (Anlagen 2 - 6).

### **Begründung:**

#### **Festsetzung von Wassermengen bei Eigenwasserversorgungsanlagen sowie Friständerung bei der Absetzung von Wassermengen zur Gartenbewässerung (Anlage 1)**

Der § 2 der Abwassergebührensatzung wird hinsichtlich der Gebührenfestsetzung bei Eigenwasserversorgungsanlagen rechtssicherer gestaltet. Dieses betrifft in Ziffer 2.2 die Regelung im Zusammenhang mit dem Nachweis für zusätzlich eingebaute Wasserzähler zur Ermittlung der gebührenrelevanten Wassermengen. Zur Klarstellung ist zukünftig die Bestätigung des Einbaus bzw. Wechsels des Wasserzählers durch eine Fachfirma erforderlich.

In der Ziffer 2.3 wird die Frist zur Meldung von Wasserabsatzmengen im Zusammenhang mit der Gartenbewässerung geändert. Diese wird zukünftig auf den 15.02. des folgenden Kalenderjahres festgesetzt.

#### **Berechnung der Abwassergebühren für 2019 (Anlagen 2 - 6)**

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW werden für die Abwasserbeseitigung kostende-

ckende Gebühren erhoben.

Die Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung für 2019 sowie die Grundsätze der Berechnungen sind in den Anlagen 2 - 6 dargestellt.

Auf dieser Grundlage ergeben sich für 2019 folgende Gebührensätze:

- Schmutzwassergebühr 2,03 €/m<sup>3</sup>
- Niederschlagswassergebühr 0,68 €/m<sup>2</sup>.

Damit steigen sowohl die Schmutzwassergebühr als auch die Niederschlagswassergebühr jeweils um 2 Cent an.

Verglichen mit der Gebührenbedarfsberechnung 2018 steigt der Gesamtaufwand der Abwasserbeseitigung recht deutlich um 4,4 % an. Zurückzuführen ist dieser Anstieg im Wesentlichen auf erhöhte kalkulatorische Abschreibungen (nach Wiederbeschaffungszeitwerten) infolge der steigenden Baupreisindizes sowie erhöhten Personalkosten im Zusammenhang mit Tarifsteigerungen und Stellenmehrerungen (Zuwachs von rd. 9 Stellen). Es wird jedoch nur eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 1,4 % weitergegeben, da ein Großteil der Kostensteigerungen durch einen gestiegenen Frischwasserverbrauch sowie insbesondere durch eine erhöhte Inanspruchnahme der Sonderposten für den Gebührenaussgleich ausgeglichen werden kann.

Für einen durchschnittlichen Haushalt (4 Personen mit 200 m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch und 130 m<sup>2</sup> befestigter Entwässerungsfläche) erhöhen sich die Abwassergebühren insgesamt jährlich von 487,80 € um 6,60 € auf 494,40 €. Das entspricht einer Steigerung von 1,4 %.

Im Landesvergleich gehört Münster weiter zu den günstigeren Städten in NRW. Der Landesdurchschnitt in NRW im Jahr 2018 liegt bei 722,84 €. In der Rangliste aller Städte in NRW über 100.000 Einwohnern befindet sich Münster auf Platz drei hinter Düsseldorf und Köln.

Insgesamt ergeben sich bei den Abwassergebühren 2019 nachfolgende Änderungen:

	Gebühr bisher	Gebühr 2019
<b>Schmutzwassergebühr</b> (s. Anlage 2-3)		
Einleitung von normalem Schmutzwasser je m <sup>3</sup> (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,18 €/m <sup>3</sup> verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,85 €/m <sup>3</sup> )	2,01 €	2,03 €
<b>Niederschlagswassergebühr</b> (s. Anlage 2-3)		
Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,66 €	0,68 €
Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> dauerhaft begrünte Dachflächen	0,13 €	0,14 €
Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet	0,33 €	0,34 €
<b>Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen</b> (s. Anlage 4 )		
für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m <sup>3</sup>	1,17 €	1,18 €
für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m <sup>3</sup>	0,88 €	0,91 €
<b>Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers</b> (s. Anlage 5)		
eine Grundgebühr je Entleerung von und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m <sup>3</sup>	44,00 €	47,40 €
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	7,70 €	7,93 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	5,35 €	5,48 €
<b>Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m<sup>3</sup> Schlamm</b> (s. Anlage 6)	1,90 €	2,03 €

I. V.

gez.  
Denstorff

Stadtbaurat

**Anlagen**